

Amtsgericht Weißenburg i. Bay.

Abteilung für Immobiliarvollstreckung

Az.: 2 K 23/20

Weißenburg, 11.12.2023



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 06.03.2024	09:30 Uhr	002, Sitzungssaal	Amtsgericht Weißenburg i. Bay., Niederhofener Str. 9, 91781 Weißenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Weißenburg i. Bay. von Ettenstatt

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Ettenstatt	55/1	Gebäude- und Freifläche	Obere Hauptstraße 9	0,1243	850

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohn- und Gewerbegebäude mit einer Gewerbeeinheit und drei Wohnungen; Nutzfläche KG ca. 213 qm, Nutzfläche EG ca. 311 qm, Wohnfläche Wohnung 1 OG links ca. 70 qm, Wohnfläche Wohnung 2 OG rechts ca. 55 qm, Wohnfläche Wohnung 3 DG ca. 70 qm; mit Nebengebäude (Nutzfläche KG ca. 46 qm, Nutzfläche EG ca. 68 qm); ursprüngliches Baujahr nicht bekannt, seit ca. 2019 fortlaufender Umbau/Modernisierung sowie Errichtung von 3 Wohneinheiten im OG und DG sowie Nutzungsänderung der Gewerbeeinheit im EG; in OG und DG sind umfangreiche Fertigstellungsarbeiten durchzuführen - DG in modifiziertem Rohbau; im gesamten Kellergeschoss im Wand-Deckenbereich überwiegend Putz- und Feuchtigkeitsschäden; bei der Begutachtung durch den Sachverständigen war die Garage des Nebengebäudes nicht zugänglich - es erfolgte eine Inaugenscheinnahme vom Außenbereich; Objekt stellt sich in zweckmäßigem, insgesamt jedoch in vernachlässigtem Gesamtzustand dar; Reparatur- und Instandhaltungsstau liegt vor;

Verkehrswert: 350.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Herr Andreas Schwarz, Herr Wild

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.12.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.